

Miet- und Nutzungsordnung
für die transportable Bühne
der Stadt Voerde (Niederrhein)

Miet- und Nutzungsordnung für die transportable Bühne der Stadt Voerde (Niederrhein)

§ 1

Mietberechtigte

1. Alle in der Stadt Voerde (Niederrhein) ansässigen Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung im Stadtgebiet durchführen, können die transportable Bühne der Stadt Voerde entgeltlich nutzen.
2. Eine Vergabe an Privatpersonen, ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister entscheidet über Ausnahmefälle.

§ 2

Antrag

1. Für die Nutzung der städtischen Bühnenelemente ist ein Antrag, der den Nutzungstermin, den Verwendungszweck, den Veranstaltungsort sowie die Anzahl der benötigten Bühnenelemente und des Zubehörs beinhalten muss, einzureichen.
2. Die Verwendung der Bühnenelemente für Veranstaltungen des Vermieters gehen einer Entleiherung vor.
3. Sollten für einen Veranstaltungstag mehrere Anträge auf Nutzung der Bühnenelemente gestellt werden, entscheidet die Reihenfolge des Antragesingangs.

§ 3

Nutzungsbedingungen

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausleihgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln, vor zufälligem Untergang, gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden, gegen Sachbeschädigung und gegen Schäden während des Betriebes sorgfältig zu schützen.

§ 4

Haftung

1. Der Mieter überzeugt sich bei Übergabe der Bühnenelemente und des Zubehörs von dessen ordnungsgemäßen Zustand. Soweit hier keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Bühnenelemente und das Zubehör als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Ansprüche gegen die Stadt auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
3. Für jede Beschädigung an den Bühnenteilen und des Zubehörs, die während der Entleihe entstehen, haftet der Nutzer. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
4. Der Vermieter behält sich im Falle eines Schadens vor, diesen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Die hinterlegte Kautions wird darauf angerechnet.

§ 5

Nutzungsgebühr und Kautions

1. Für die Benutzung der transportablen Bühne wird für jeden Veranstaltungstag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
2. Die Nutzungsgebühr ist vor der Entleihe als Kautions zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühnenelemente wird diese Kautions mit der Nutzungsgebühr verrechnet.
3. Die entsprechend der Regelung gemäß § 1 Ziffer 2 zu erhebenden (weiteren) Nutzungsentgelte erfolgen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

1. Vorstehende Miet- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.